

Vereinsatzung
„Bio-vegane SoLaWi Rhein-Main e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bio-vegane SoLaWi Rhein-Main e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erprobung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landwirtschaft, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, (basis-)demokratischen und solidarischen Organisationsformen sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima, Gesellschaft und die Tierwelt.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

1. Betreiben von Landwirtschaft, Gemüsebau und gemeinschaftlicher und unentgeltlicher Selbstversorgung.
2. Erhalt der Biodiversität durch Zucht und Pflege alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten.
3. Erfahrungsmöglichkeiten und Informationsvermittlung in Natur- und Tierschutz, Gartenbau und Landwirtschaft.
4. Betreffend Tierschutz den Erhalt und die Pflege der bereits auf den genutzten Flächen lebenden Tiere. Durch die besonders tierfreundliche, bio-vegane Anbauweise wird zudem die Arterhaltung auf den bewirtschafteten Flächen gefördert.
5. Förderung ökologischer, veganer und sozialer Bewirtschaftung.
6. Erprobung neuer Organisationsformen durch Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o. g. Ziele geeignet ist.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 5) zu erfüllen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Damit kann eine aktive oder passive Mitgliedschaft angestrebt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei aktiven Mitgliedern muss der Austritt mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann bei möglichem Eintritt eines neuen aktiven Mitgliedes jederzeit erfolgen. Passive Mitglieder können fristlos austreten. Bereits im Voraus bezahlte Förderbeiträge werden nicht erstattet.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der*des Betroffenen.

Ausschlussgründe sind:

1. Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
2. Das Mitglied kommt seinen in § 5 genannten Verpflichtungen nicht nach.
3. Das Mitglied ist mit der Zahlung des Solidarbeitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand.

Der*die Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder (aktiv und passiv) sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet:

1. Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.
2. Regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Solidarbeitrag (§ 6) zu entrichten. Dadurch erwerben sie ein Anrecht auf einen Teil der Ernte. Dazu müssen sie auf der Mitgliederversammlung ein Gebot für den Solidarbeitrag abgeben oder eine*n Bevollmächtigte*n für die Gebotsabgabe beauftragen. Näheres zum Gebotsverfahren regelt die Selbstverwaltungsordnung.
3. Zur ehrenamtlichen Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins. Art und Umfang regelt die Selbstverwaltungsordnung.

Zur ehrenamtlichen Mithilfe gehören unter anderem folgende Aktivitäten:

- Mitarbeit in der Landwirtschaft.
- Koordinations- und Pflegearbeiten.
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen.
- Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten.
- Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

§ 6 Beiträge

1. Solidarbeiträge

Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten der Vereinsaktivitäten müssen durch die Solidarbeiträge aller aktiven Mitglieder gedeckt werden. Dazu legt jedes aktive Mitglied bei der Mitgliederversammlung per Gebot seinen Beitrag fest, der sich am Monatsrichtwert orientiert, monatlich, vierteljährlich oder jährlich bezahlt werden kann.

Der Monatsrichtwert wird durch den Vorstand festgelegt und ergibt sich aus den zu erwartenden Jahresgesamtkosten geteilt durch 12 Monate und geteilt durch die Anzahl der an die aktiven Mitglieder vergebenen Ernteanteile. Näheres dazu regelt die Selbstverwaltungsordnung.

2. Förderbeiträge

Passive Mitglieder zahlen einen selbstfestgelegten Förderbeitrag.

Der Beitrag stellt in keiner Weise einen Anspruch auf ein Ernteergebnis dar und dient nur zur Sicherung der Fortführung der Ziele des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens ein*e Kassenwart*in (§9). Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 1000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung soll die Mitgliederversammlung entscheiden.
5. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter drei, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer Vierfünftelmehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

§ 9 Kassenwart*innen

Es gibt zwei Kassenwart*innen:

1. den*die Kassenwart*in,
2. den*die stellvertretende*n Kassenwart*in.

Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

Die Kassenwart*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenwart*innen bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein*e Kassenwart*in vor Ablauf ihrer*seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein*e neue*r Kassenwart*in zu wählen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.

Der angestrebte Entscheidungsmodus ist der Konsens, d.h. ohne Gegenstimme. Kommt kein Konsens zustande, entscheidet die Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplans.
- Entgegennahme des Jahresberichts.
- Festsetzung der Einlage in das Vereinsvermögen
- Festsetzung der Solidarbeiträge im Bieterverfahren.
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands.
- Wahl und Entlastung der Kassenwart*innen.
- Wahl der Kassenprüfer*innen.
- Beschlussfassung.
- Änderung der Satzung.
- Änderung der Selbstverwaltungsordnung.
- Auflösung des Vereins.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung
Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Jedes aktive Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss zusätzlich vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe beantragt.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt dazu eine*n Protokollführer*in. Das Protokoll ist von dieser*diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Bio-Vegane Netzwerk als Unterkreis des Bund für Vegane Lebensweise e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Vornamen, Namen, seine Adresse, seine Telefonnummern, seine E-Mail-Adresse auf. Zweck dieser Datenerhebung ist die Kommunikation mit dem Mitglied sowie die Abrechnung. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstands (Kommunikation), der Kassenwart*innen (Abrechnung) und der Mitgliederverwaltung (Kommunikation) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitglieds- und eine Ernteanteilsnummer zugeordnet. Letztere kann sich während der Mitgliedschaft verwaltungsbedingt ändern. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 13 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Das Mitglied hat zu jeder Zeit das kostenlose Recht auf Auskunft und Einsicht, sowie Änderung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten.

Beim Austritt werden die zuvor erhobenen Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Der Vorstand sowie die Kassenwarte sind auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet worden.

Frankfurt, 12.04.2017